

**Sächsisches Landeskomitee
zur Förderung mathematisch-naturwissenschaftlich
begabter und interessierter Schüler¹**

Satzung

§1 Name, Sitz und Status

(1) Das Komitee trägt den Namen „*Sächsisches Landeskomitee zur Förderung mathematisch-naturwissenschaftlich begabter und interessierter Schüler*“. Es kann die Abkürzung *SLK* verwendet werden.

(2) Der Sitz des SLK ist in Dresden.

(3) Das SLK arbeitet als ständige Einrichtung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) im Sinne der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung des Dienstbetriebes für die Behörden des Freistaates Sachsen (Abschnitt III, §§7 und 8) vom 6. September 2010.

§2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Zielstellungen des SLK ergeben sich aus der Erkenntnis, dass für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Sachsen die Entwicklung eines leistungsbereiten und leistungsfähigen Nachwuchses insbesondere im MINT-Bereich (d.h. in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) unverzichtbar ist und der Förderung engagierter, besonders begabter und interessierter junger Menschen bedarf.

(2) Die Ziele des SLK beinhalten deshalb:

- die Sensibilisierung in Schule und Familien sowie in Wirtschaft, Wissenschaft und Politik für die Interessensweckung und -entwicklung von Schülern in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern,
- das frühzeitige Entdecken mathematisch-naturwissenschaftlich begabter Schüler und deren kontinuierliche Förderung,
- Erhalt und Erweiterung des differenzierten Angebotes an Formen und Inhalten zur Förderung begabter und interessierter Schüler,
- die Unterstützung und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer auf dem Gebiet des Findens und Förderns begabter und interessierter Schüler.

(3) Das SLK organisiert und koordiniert die Förderung mathematisch-naturwissenschaftlich begabter und interessierter Schüler in Sachsen. Insbesondere wirkt das SLK als Koordinator der Arbeit der von den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur (SBA) berufenen Bezirkskomitees Chemnitz, Dresden und Leipzig. Die Realisierung der Ziele erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den sächsischen Universitäten und Hochschulen sowie anderen Trägern begabungsfördernder Maßnahmen.

(4) Zu den Aufgaben des SLK gehören:

- die Koordinierung der Arbeit der Bezirkskomitees unter dem Aspekt der Breitenförderung begabter und interessierter Schüler an den sächsischen Schulen in den Fächern Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik,
- die Popularisierung und Koordinierung der Teilnahme sächsischer Schüler an Wettbewerben auf mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Gebiet,

¹ „Schüler“ wird hier und im Weiteren stets als „Schülerinnen und Schüler“ verstanden

- und hierbei insbesondere die Unterstützung der Bezirkskomitees bei der Durchführung der ersten drei Stufen der Mathematik-Olympiade, die Durchführung des Sächsischen Landesseminars Mathematik und die Vorbereitung und Realisierung der Teilnahme einer sächsischen Mannschaft an der Bundesrunde der Mathematik-Olympiade,
- die Initiierung, Koordination oder Organisation von schulübergreifenden Fördermaßnahmen für besonders begabte Schüler,
- der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen zur effektiven Umsetzung von allgemeinen und speziellen Zielstellungen des SLK.

§3 Personelle Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Das SLK setzt sich zusammen aus

- den Vorsitzenden der Bezirkskomitees Chemnitz, Dresden und Leipzig,
- einem Vertreter des SMK oder des Sächsisches Bildungsinstitutes (SBI) als nachgeordnete Institution,
- je einem Vertreter der Regionalstellen der SBA

sowie in Abstimmung mit den jeweils vertretenen Institutionen

- je einem Vertreter der TU Chemnitz, der TU Dresden, der TU Bergakademie Freiberg und der Universität Leipzig
- einem Vertreter der sächsischen Gymnasien mit vertieft mathematisch-naturwissenschaftlichem Profilangebot und
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des SLK werden vom SMK berufen.

(3) Die Mitgliedschaft im SLK endet durch Austritt, Abberufung oder Tod.

(4) Der Austritt aus dem SLK aus persönlichen oder dienstlichen Gründen bedarf der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand des SLK. Der Vorstand informiert die Sitzung des SLK und das SMK.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Abberufung ist möglich, wenn das Mitglied

- aus der von ihm vertretenen Institution ausscheidet,
- seinen Verpflichtungen im SLK nicht nachkommt,
- in grober Weise gegen die Satzung des SLK verstößt oder
- anderweitig das Ansehen des SLK schädigt.

Die Abberufung erfolgt auf Vorschlag des SLK durch das SMK. Der Vorschlag für die Abberufung erfordert einen Beschluss der Sitzung des SLK und bedarf der schriftlicher Mitteilung und Begründung. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung von 4 Wochen die Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem SLK zu der Begründung der Abberufung zu äußern.

§4 Organe des SLK

(1) Die Organe des SLK sind der Vorstand und die Sitzung.

(2) Der Vorstand des SLK besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- den Vorsitzenden der Bezirkskomitees als stellvertretende Vorsitzende,
- dem Vertreter des SMK bzw. des SBI und

- dem mit der Koordination der Finanzen betrauten SLK-Mitglied.

(3) Der Vorsitzende und das mit der Koordination der Finanzen betraute SLK-Mitglied werden durch die Sitzung des SLK für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu der mit der Neuwahl befassten Sitzung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Wahlergebnis ist dem SMK schriftlich mitzuteilen. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem SLK aus, erfolgt zur nächsten SLK-Sitzung eine Neuwahl für die verbleibende Dauer der Wahlperiode.

(4) Der Vorstand leitet das SLK, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Ausführung der Beschlüsse der Sitzungen sicherstellt.

(5) Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin zu den Sitzungen des SLK ein und ist für die Leitung der Sitzungen und die Erstellung und Kontrolle der Protokolle verantwortlich.

(6) Die Sitzung ist das oberste Organ des SLK und entscheidet in allen Angelegenheiten durch Beschluss.

(7) Die Sitzungen finden mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt. Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verlangen, wenn das Mitglied dies zur Erfüllung des vorgebrachten Zweckes für notwendig erachtet. Zu außerordentlichen Sitzungen sind nur Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Zweck dieser Sitzung zulässig.

(8) Die Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit nicht durch ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen die Abstimmungen grundsätzlich offen.

(9) Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Vorschlag zur Aufnahme oder Abberufung eines Mitglieds,
- Änderungen der Satzung.

(10) Der Vorsitzende des SLK leitet die Sitzungen. Er kann diese Leitung an ein Mitglied des SLK übertragen.

(11) Die Sitzungen des SLK sind von einem zu Sitzungsbeginn festgelegten Mitglied zu protokollieren. Die Kontrolle des Protokolls erfolgt auf der nächsten Sitzung. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht realisierte Beschlüsse sind erneut im Protokoll aufzunehmen.

§5 Ausschüsse

(1) Für abgegrenzte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Bildung von Ausschüssen erfolgt auf Beschluss der Sitzung des SLK. Dabei ist in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung die Größe und Zusammensetzung des Ausschusses festzulegen. Jedem Ausschuss gehört mindestens ein Mitglied des SLK an. Für die Mitarbeit in Ausschüssen können auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden. Für jeden Ausschuss ist ein Leiter zu benennen.

(3) Die Bildung von Ausschüssen kann mit der Auflage der Erstellung von Reglements für Aufgabenbereiche und Beschlussfassungen verbunden sein, wenn diese die Erfüllung der Zielstellungen oder die Öffentlichkeitswirksamkeit des SLK wesentlich beeinflussen können.

(4) Die Leiter der Ausschüsse oder durch sie benannte Mitarbeiter der Ausschüsse berichten der Sitzung bzw. dem Vorstand über ihre Tätigkeit. Der Vorstand kann zu jedem Zeitpunkt einen Bericht über den Erfüllungsstand von Aufgaben der Ausschüsse in schriftlicher oder mündlicher Form verlangen.

§6 Finanzierung

(1) Das SLK verfügt über die Vergabeentscheidung von Mitteln eines Etats beim SMK. Eine Vergabeentscheidung über finanzielle Mittel aus diesem Etat ist nur auf Beschluss der Sitzung des SLK möglich. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zur Erfüllung des vorgegebenen Zwecks einzusetzen.

(2) Das SLK erstellt eine Vergabevorlage der Mittel für zentrale Veranstaltungen und schlüsselt die Mittel für die Regionalstellen der SBA zur Durchführung der den Bezirkskomitees zugewiesenen Aufgaben auf.

(3) Zur Beantragung der finanziellen Mittel beschließt die Sitzung des SLK einen detaillierten Finanzantrag. Nach erfolgter Zuweisung der Mittel durch das SMK beschließt die Sitzung des SLK einen verbindlichen Finanzplan. Unter Federführung des mit der Koordination der Finanzen betrauten SLK-Mitgliedes wird jährlich ein Finanzbericht erstellt.

(4) Die Modalitäten zur Mittelbereitstellung, Rechnungslegung und Zeichnungsberechtigung sind mit dem SMK und den Regionalstellen der SBA abzustimmen.

§7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 auf Beschluss der Sitzung des SLK vom 10. Dezember 2012 in Kraft. Sie ersetzt vollständig die Fassung vom 05. September 2001.